

Allgemeine Geschäftsbedingungen ("AGB")

für Anlässe / Events / Veranstaltungen

1. Geltungsbereich der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Anhang und integrierter Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung der Parteien im Vertrag. Die in der Vertragsurkunde getroffenen Vereinbarungen gehen im Falle von Widersprüchen den nachfolgenden AGB vor. Kein Widerspruch liegt vor, wenn die vorliegenden AGB den Vertrag konkretisieren und/oder weitergehende Bestimmungen als der Vertrag enthält, ausser im Vertrag wird explizit der Ausschluss einer entsprechenden Bestimmung dieser AGB festgehalten.

2. Mindestumsatz

Soweit im Vertrag kein Mindestumsatz für den gebuchten Anlass bestimmt worden ist, so bestimmt sich der Mindestumsatz (als minimaler Rechnungsbetrag zu Lasten des Auftraggebers) wie folgt:

Aperitif Anlässe: Pauschalbetrag von CHF 45.00 (inkl. MwSt) pro Gast

Mittag und Abendessen: Essenspauschale von CHF 100 (inkl. MwSt) pro Gast zuzüglich Getränkepauschale (für nichtalkoholische Getränke) von CHF 50 (inkl. MwSt) pro Gast.

3. Personenzahl/No Show

Die Anzahl der am Anlass teilnehmenden Gäste gemäss Vertrag («Pers.») ist unter nachfolgenden Vorbehalten verbindlich:

Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl ist, soweit die hierfür auf Seiten des Auftragnehmers erforderlichen Kapazitäten vorhanden sind, mit Zustimmung des Auftragnehmers jederzeit möglich.

Spätestens fünf Tage vor dem Anlassdatum hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Zahl der tatsächlich am Anlass teilnehmenden Personen mitzuteilen.

Nehmen alsdann (gemessen an der verbindlichen Teilnehmerzahl) weniger Personen am entsprechenden Anlass teil, so wird dem Auftraggeber eine pauschale «No Show»-Gebühr pro nicht erschienenem Gast in Höhe des jeweiligen Menüpreises in Rechnung gestellt.

4. Zapfengeld

Sofern der Auftraggeber für die Veranstaltung eigene oder durch Dritte angelieferte Weine, Schaumweine oder Spirituosen bereitstellt, ist dem Auftragnehmer ein Zapfengeld in der vertraglich vereinbarten Höhe zu entrichten.

5. Rücktritt durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer kann ohne Angabe von Gründen bis 121 Tage vor dem Anlassdatum entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten.

Der Auftragnehmer ist jederzeit zum entschädigungslosen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit der Anlass aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen (inkl. höhere Gewalt) oder aus anderen wichtigen Gründen nicht durchgeführt werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass die Art des Anlasses die Sicherheit des Personals des Auftragnehmers resp. Dritter oder den Ruf des Hauses bzw. Auftragnehmers gefährdet.

6. Annullationskosten

Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen bis 121 Tage vor dem Anlassdatum entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Auftraggeber nach diesem Zeitpunkt vom Vertrag zurück, so ist er in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Rücktritts, unabhängig von den Gründen, welche zum Rücktritt geführt haben, zur Leistung nachfolgender Umtriebsentschädigung verpflichtet:

Rücktritt 120 — 91 Tage vor dem Anlassdatum = 20% des vereinbarten Mindestumsatzes (gem. Ziff. 2 AGB resp. Vertrag), inkl. MwSt

Rücktritt 90 — 61 Tage vor dem Anlassdatum = 30% des vereinbarten Mindestumsatzes (gem. Ziff. 2 AGB resp. Vertrag), inkl. MwSt

Rücktritt 60 — 40 Tage vor dem Anlassdatum = 50% des vereinbarten Mindestumsatzes (gem. Ziff. 2 AGB resp. Vertrag), inkl. MwSt

Rücktritt 39 — 20 Tage vor dem Anlassdatum = 70% des vereinbarten Mindestumsatzes (gem. Ziff. 2 AGB resp. Vertrag), inkl. MwSt

Rücktritt 19 — 10 Tage vor dem Anlassdatum = 90% des vereinbarten Mindestumsatzes (gem. Ziff. 2 AGB resp. Vertrag), inkl. MwSt

Rücktritt 9 Tage vor dem Anlassdatum oder später = 100% des vereinbarten Mindestumsatzes (gem. Ziff. 2 AGB resp. Vertrag), inkl. MwSt

Der Auftraggeber hat seinen Rücktritt vom Vertrag schriftlich und per Einschreiben zu erklären. Massgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der vom Auftraggeber bei einem Rücktritt ab dem 120. Tag vor dem Anlassdatum geschuldeten Umtriebsentschädigung ist der Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Auftragnehmer.

7. Beizug von Dritten

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag zur selbständigen Ausführung an Dritte zu übertragen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich diesfalls zu sorgfältiger Auswahl und Instruktion dieser Dritten. Sämtliche Drittleistungen werden dem Auftraggeber mit einem Koordinationszuschlag von mindestens 15% weiterverrechnet.

8. Geringfügige Änderungen im Angebot des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer behält sich vor, bei kurzfristigen Änderungen im Marktangebot, wie z.B. aufgrund fehlender Waren auf dem Markt oder massiv erhöhter Angebotspreise, seine Leistungen geringfügig anzupassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich indes in jedem Fall, dem Auftraggeber eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen.

9. Service und Servicezeiten

Die Leistungen des vom Auftragnehmer eingesetzten eigenen Servicepersonals werden nach Zeitaufwand, nach Massgabe der Stundenansätze gemäss Vertrag, in Rechnung gestellt.

Als ordentliche Servicezeiten gelten die im Vertrag aufgeführten ordentlichen Öffnungszeiten. Dauert der vom Auftraggeber gebuchte Anlass über die ordentliche Öffnungszeit hinaus, so hat der Auftragnehmer hierfür eine behördliche Überzeitbewilligung einzuholen. Die Kosten für die Überzeitbewilligung werden dem Auftraggeber mit pauschal CHF 265.00 verrechnet. Der Zeitaufwand des Personals ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten wird zu den Stundenansätzen gemäss Vertrag (im Vertrag als "Verlängerung" bezeichnet), zzgl. einer Taxipauschale von CHF 48.- inkl. MwSt pro Mitarbeiter, in Rechnung gestellt.

10. Pflichten des Auftraggebers

Zur Anlieferung von Waren oder zum Auf- und Abbau von Material und Einrichtungsgegenständen dürfen die Notausgänge und Fluchtwege vom Auftraggeber und seinen Hilfspersonen nicht verwendet werden.

Der Auftraggeber hat (insbesondere bei Bühnen und Grossanlässen) die Kosten für die nach den Anordnungen der Behörden und des Auftragnehmers erforderlichen feuerpolizeilichen Massnahmen zu tragen und die Anweisungen des Auftragnehmers einzuhalten. Die Notausgänge sind in allen Fällen freizuhalten.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass das in sämtlichen geschlossenen Räumen geltende Rauchverbot eingehalten wird. Er hat seine Angestellten, Hilfspersonen und Gäste darüber zu informieren.

Es ist dem Auftraggeber untersagt, zur Dekoration der Räumlichkeiten Materialien zu verwenden, welche eine feuergefährliche Beschaffenheit aufweisen.

Für Auf- und Abbau, Proben und während den Darbietungen ist die Anwesenheit eines Technikers des Auftragnehmers obligatorisch. Falls seitens des Auftragnehmers kein Haustechniker zur Verfügung steht, wird durch den Auftragnehmer ein externer Techniker hinzugezogen. Der Zeitaufwand des Haustechnikers (nach dem Stundenansatz gemäss Vertrag) resp. die Kosten für den externen Techniker (zzgl. Koordinationszuschlag von 15%) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Bei Freinächten, Bühnen, Grossveranstaltungen und speziellen Anlässen ist ein Bewachungs- und Sicherheitsdienst durch Organe einer Sicherheitsfirma nach den Anordnungen des Auftragnehmers obligatorisch. Soweit der entsprechende Bewachungs- und Sicherheitsdienst durch den Auftragnehmer organisiert und in Auftrag gegeben wird, werden die damit verbundenen Kosten (inkl. Verpflegungskosten und zzgl. Koordinationszuschlag von 15%) dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Es ist dem Auftraggeber untersagt, an den durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellten baulichen und technischen Einrichtungen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Für besondere Anlässe (z.B. Ausstellungen) dürfen Einbauten und Einrichtungen nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung durch den Auftragnehmer erstellt werden. Vitrinen und Reklameflächen dürfen nicht verdeckt werden.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als dies dem Fassungsvermögen des vermieteten Saales entspricht. Verbindlich dafür sind die vom Auftragnehmer vorgegebenen Höchstzahlen.

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass durch ihn sowie seine Angestellten, Hilfspersonen und Gäste sämtliche Lärm- und ordnungsrechtlichen Vorschriften betreffend die Einhaltung von Ruhe und Ordnung befolgt werden. Sofern im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, hat der Auftraggeber alle zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Bewilligungen selbst, auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko einzuholen. Veranstalter von Musikdarbietungen aller Art haben sich insbesondere mit der SUISA, Postfach, 8038 Zürich, in Verbindung zu setzen.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Vorgaben gemäss Vertrag und den vorliegenden AGB sämtlichen durch ihn zugezogenen Dritten (Orchester, Aussteller, Dekorateure usw.) bekannt sind und durch diese Dritten eingehalten werden.

Im Rahmen der Veranstaltung werden Speisen und Getränke ausschliesslich durch den Auftragnehmer angeboten. Werden Speisen und Getränke ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber angeboten, ist der Auftragnehmer berechtigt, den entgangenen Umsatz dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

11. Entsorgung / Reinigung

Der Auftragnehmer entsorgt den Abfall im Umfang von max. 120 Litern kostenfrei. Darüber hinaus anfallende Mengen werden mit CHF 15.00 (inkl. MwSt) pro 120 Liter in Rechnung gestellt. Der mit der Abfallentsorgung verbundene Personalaufwand wird zusätzlich nach effektivem Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Bei Reinigungsaufwand, durch beispielsweise Konfetti, welcher die klassische Reinigung nach Raumgebrauch übersteigt, wird mit dem personellen Aufwand à CHF 55.00 (inkl. MwSt) die Stunde verrechnet.

12. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Räume, Einrichtungen, Mobiliar und Umgebung des Auftragnehmers sorgfältig zu nutzen.

Der Auftraggeber haftet (verschuldensunabhängig) für alle Schäden und Verluste, die an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Umgebung des Auftragnehmers oder Dritten durch den Auftraggeber, seine Angestellten, Hilfspersonen und Gäste verursacht werden.

Der Auftraggeber hat sämtliche Folgen, insbesondere Bussen, welche aus der Verletzung von Lärm- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen resultieren, zu tragen. Wird aufgrund solcher Verletzungen der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter belangt, so hat ihn der Auftraggeber vollumfänglich schadlos zu halten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem seitens des Auftragnehmers diensthabenden Chef de Service oder dem Techniker zeitgerecht den Schluss der Veranstaltung zu melden, damit die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten und von Dritten zugemieteten Geräte (u.a. Musikanlage) kontrolliert und weggeräumt werden können. Für defekte oder fehlende Geräte ist der Auftraggeber (verschuldensunabhängig) haftbar.

Der Auftraggeber ist für sämtliche erforderlichen Versicherungen verantwortlich. Der Auftragnehmer kann den Nachweis dieser Versicherung verlangen. Eingebrahtes Gut ist vom Auftraggeber auf eigene Kosten angemessen zu versichern. Der Auftragnehmer lehnt jede Haftung ab.

13. Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber bei absichtlicher oder grobfahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung haftbar. Die entsprechende Haftung ist auf einen Maximalbetrag von CHF 50'000 (inkl. MwSt) beschränkt. Jede weitere Haftung wird wegbedungen.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden oder Verlust an den durch den Auftraggeber eingebrachten Waren oder Material und Einrichtungsgegenständen. Die eingebrachten Waren oder Material und Einrichtungsgegenstände sind nicht durch den Auftragnehmer gegen Feuer, Elementarschaden, Wasserschaden und Diebstahl versichert.

14. Zahlungsmodalitäten

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf Verlangen des Auftragnehmers nach Abschluss des Vertrags und vor dem Anlassdatum eine Anzahlung zu entrichten. Diese entspricht dem vertraglich vereinbarten Gesamttotal der Offerte bzw. dem gemäss Ziff. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu bestimmenden Mindestumsatz. Die Anzahlung ist nach Rechnungsstellung des Auftragnehmers innert 30 Tagen zahlbar, bzw. sofort, falls zwischen Vertragsabschluss und Anlassdatum eine kürzere Frist liegt. Erfolgt die entsprechende Gutschrift auf dem Bankkonto des Auftragnehmers nicht innert dieser Frist, so ist der Auftragnehmer zum sofortigen Rücktritt vom vorliegenden Vertrag berechtigt. Macht der Auftragnehmer von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist der Auftraggeber zur Leistung einer Umtriebsentschädigung im Umfang von 100 % des vereinbarten Mindestumsatzes verpflichtet. Nach Durchführung des Anlasses stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Schlussabrechnung zu. Die Schlussrechnung ist vom Auftraggeber innert 30 Tagen zu begleichen.

15. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Standort des Betriebs des Auftragnehmers, in welchem der Anlass stattgefunden hat.